

§ 6 FABaumPflPrV — Anforderungen und Prüfungsinhalte

Fachagrarwirt-Baumpflege-Prüfungsverordnung

Stand: 01.01.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsteil Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Bäume botanisch sowie hinsichtlich ihres Alters und ihrer Entwicklung zu erfassen und ihren Zustand einschließlich des Umfeldes unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und Parameter der Baumkontrolle, der Baumdiagnose und der Verkehrssicherheit zu beurteilen und zu dokumentieren,
2. die ökologische Bedeutung von Bäumen unter Berücksichtigung naturschutz-, artenschutz- und planungsrechtlicher Aspekte zu erfassen und zu beurteilen,
3. Sachwerte von Bäumen zu ermitteln,
4. Bäume und Pflanzen des Baumumfeldes unter Berücksichtigung rechtlicher, funktionaler, gestalterischer und ökologischer Aspekte sowie der Klima-, Standort- und Pflegeansprüche zu verwenden,
5. baumpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, des Naturschutz-, des Artenschutz- und des Umweltrechts, der anerkannten Regeln der Technik, betrieblicher Qualitätsstandards und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu planen, umzusetzen und zu bewerten,
6. Pflanzungen unter Berücksichtigung der Gütebestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik und der jeweils anzuwendenden Qualitätsstandards zu beurteilen,
7. Maßnahmen am Baum sowie zur Baumumfeldverbesserung zu planen, umzusetzen und zu bewerten,
8. Produkte und Dienstleistungen der Baumpflege unter Berücksichtigung von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen sowie von Betriebsstoffen und Arbeitsmitteln zu kalkulieren und zu vermarkten sowie
9. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit projektbezogen zu planen und umzusetzen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. botanische Systematik, Funktion, Aufbau, insbesondere Kronenarchitektur, Entwicklung und Altersphasen von Bäumen einschließlich baumbiologischer Prozesse,
2. biotische und abiotische Standortfaktoren sowie ihre Auswirkungen auf Wachstum und Entwicklung von Bäumen,
3. fachliche und rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Verkehrssicherheit von Bäumen,
4. Methoden, Techniken und Parameter der Baumkontrolle und der Baumdiagnose,
5. Sachwerte von Bäumen,
6. naturschutz-, artenschutz- und planungsrechtliche Aspekte der Erfassung, der Pflege und der Erhaltung von Bäumen,
7. Aufgaben und Ziele sowie Techniken, Maschinen, Geräte und Arbeitsprozesse der Baumpflege,
8. Baumschutz auf Baustellen,
9. Pflanzensortimente, Pflanzenauswahl und -qualität für Baumpflanzungen unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels,
10. Pflanzensortimente, Pflanzenauswahl und -qualität für die Gestaltung von Baumpflanzungen, insbesondere die Begrünung des Baumumfeldes unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels und des Artenschutzes,
11. bau- und vegetationstechnische Anforderungen an Baumpflanzungen und an das Baumumfeld,

12. Maßnahmen zur Standortverbesserung,
13. Vorschriften und Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Verkehrssicherung auf Baustellen,
14. Leistungsverzeichnisse und Angebotskalkulationen,
15. Erfassung, Dokumentation und Bewertung von Bau-, Schutz- und Pflegemaßnahmen am Baum und im Baumumfeld sowie
16. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit baumpflegerischen Vorhaben und Maßnahmen.

Zitiervorschlag: § 6 FABaumPflPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FABaumPflPrV/6>